

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Burscheid

II. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Burscheid und seine Ausschüsse vom 19.02.2021, geändert am 24.03.2026

Präambel

Aufgrund des § 57 Abs. 1 und Abs. 4 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) – in der jeweils bei Erlass dieser Geschäftsordnung gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Burscheid in seiner Sitzung am 24.03.2026 folgende II. Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

§ 3 wird wie folgt geändert: Ladungsfrist

Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Abs. 1 und Abs. 5 gelten sowohl für die elektronische als auch für die schriftliche Übersendung.

§ 4 wird wie folgt geändert: Aufstellung der Tagesordnung

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin setzt die Tagesordnung fest. Er/Sie hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm/ihr in schriftlicher Form spätestens am 17. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.

§ 17 wird wie folgt geändert: Schriftliche Anträge von Fraktionen

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Jede Fraktion ist berechtigt, Anträge zu stellen, die sich nicht auf die Tagesordnung beziehen müssen. Diese sind schriftlich dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin spätestens 28 volle Tage vor dem Sitzungstag einzureichen. Die Anträge werden in die Tagesordnung aufgenommen. Die Verwaltung erstellt zu den Anträgen eine Vorlage. Anträge, die mindestens 16 volle Tage vor der Sitzung eingehen werden ohne Vorlage in die Tagesordnung aufgenommen. Es gilt das Datum des Eingangsvermerks. Anträge, die später eingehen, werden für die folgende Ratssitzung vorgesehen. § 8 GeschO ist zu beachten.

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung zum 25.03.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Geschäftsordnung wird hiermit bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Burscheid, 25.03.2026

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Dirk Runge', with a long horizontal stroke extending to the right.

Dirk Runge
Bürgermeister